

SEBASTIAN ZEECK

# Das Internationale Anfechtungsrecht in der Insolvenz

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

108

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

108

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann





Sebastian Zeeck

# Das Internationale Anfechtungsrecht in der Insolvenz

Die Anknüpfung der Insolvenzanfechtung

Mohr Siebeck

*Sebastian Zeeck*, geboren 1966; Studium der Rechtswissenschaft in Hamburg und München; danach Tätigkeit als Dozent; seit 1998 Anwalt; 2002 Promotion; derzeit stellvertretender Leiter der Stabsrechtsabteilung einer internationalen Handelsgruppe.

978-3-16-158528-9 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148140-2

ISSN 0720-1147 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2003 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Dem Andenken an meine liebe Mutter



## Vorwort

Diese Dissertation ist für mich das Licht am Ende eines Weges, der weiter war als anfangs gedacht. Meine erste Arbeit, die den Titel „Das neue internationale Konkursrecht nach der Insolvenzordnung“ tragen sollte, mußte ich aufgeben, nachdem die Habilitationsschrift von Herrn Prof. Dr. Alexander Trunk erschienen war, die „Internationales Insolvenzrecht“ heißt. Den Ansporn zu dieser zweiten Arbeit verdanke ich meinem verehrten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Drobnig, M.C.L. (N.Y.U.), der mir mit Nachdruck zuriet, meine Idee einer alternativen Anknüpfung der Insolvenzanfechtung zu verfolgen. Ihm danke ich von Herzen.

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg hat diese im Sommer 2001 eingereichte Arbeit im Wintersemester 2001/2002 als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung habe ich sie auf den Stand vom 30. September 2002 gebracht. Später erschienene Literatur konnte nur noch vereinzelt berücksichtigt werden. Das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Insolvenzrechts (Bundestags-Drucksache 15/16 vom 25. Oktober 2002), das gerade verabschiedet worden ist (Bundestags-Drucksache 15/323 vom 16. Januar 2003), läßt die Ergebnisse dieser Arbeit ebenfalls unberührt. Mit der Neuregelung hat der Gesetzgeber u.a. die in dieser Arbeit erörterte Anfechtungsregelung aus der Europäischen Insolvenzverordnung nachkodifiziert.

Weiteren Dank zu sagen ist mir wichtig: Herrn Prof. Dr. Reinhard Bork danke ich herzlich dafür, daß er die Mühe des Zweitgutachtens auf sich genommen und sein Votum ebenso schnell wie wohlwollend erstellt hat.

Den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht danke ich für die Aufnahme meiner Arbeit in diese Schriftenreihe und den damit verbundenen großzügigen Druckkostenzuschuß. Besonderer Dank gilt deren Redaktion für die Betreuung bei der Veröffentlichung, namentlich Frau Irene Heinrich und Herrn Prof. Dr. Jan Kropholler. Frau Eva Wirth und Frau Ingeborg Stahl danke ich dafür, daß sie das Manuskript druckfertig gemacht haben. Während meiner Zeit am Institut hatte ich dort fantastische Arbeitsbedingungen, wofür ich ebenfalls sehr dankbar bin.

Diese Arbeit neben meiner anwaltlichen Tätigkeit zu vollenden, wäre mir ohne die Unterstützung meiner Freunde Isabel v. Hülsen, Frank Seidel, Ramón Sieveking, Dr. Johannes Tieves und Christoph v. Tempsky wohl kaum gelungen. Ihnen und all denen, die mir mit großen und kleinen Hilfen zur Seite standen, danke ich von Herzen.



Ich widme diese Arbeit dem Andenken an meine liebe Mutter, die von dieser Welt gehen mußte, als ich dieses Werk gerade begonnen hatte.

Trüge diese Schrift ein Motto, so stammte es von Ludwig Wittgenstein: „Der eigentliche Verdienst ist nicht die Entdeckung einer wahren Theorie, sondern eines fruchtbaren neuen Aspekts.“

Hamburg, im Januar 2003

Sebastian Zeck

## Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel: Einleitung.....	1
Zweites Kapitel: Grundlegung.....	3
A. Internationaler Begriff der Insolvenzanfechtung.....	3
B. Der Zweck der Insolvenzanfechtung.....	5
C. Rechtsquellen.....	13
D. Blick in die Geschichte des Internationalen Anfechtungsrechts in der Insolvenz.....	20
Drittes Kapitel: Die Grundregel für die Anknüpfung der Insolvenzanfechtung.....	25
A. Die bisherigen Lösungsvorschläge.....	25
B. Vorschlag einer Alternativanknüpfung.....	71
Viertes Kapitel: Reichweite der Grundregel und Einzelheiten zur Handhabung.....	109
A. Reichweite der Grundregel.....	109
B. Einzelheiten zur Handhabung der Alternativanknüpfung.....	118
C. Formulierungsvorschlag.....	126
Fünftes Kapitel: Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchung Summary of Findings.....	127
A. Zusammenfassung.....	127
B. Summary.....	132
Literaturverzeichnis.....	137
Stichwortverzeichnis.....	151



# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	XV
Erstes Kapitel: Einleitung .....	1
Zweites Kapitel: Grundlegung .....	3
A. Internationaler Begriff der Insolvenzanfechtung .....	3
B. Der Zweck der Insolvenzanfechtung .....	5
I. Die Bedeutung der Anfechtung für ein Insolvenzverfahren .....	5
II. Die Funktionen der Insolvenzanfechtung .....	7
1. Die Vervollständigungs- und Befriedigungsfunktion .....	7
2. Die Präventivfunktion .....	9
3. Die Vertrauensschutzfunktion .....	10
4. Die Sanktionsfunktion .....	11
III. Zusammenfassendes Ergebnis .....	12
C. Rechtsquellen .....	13
I. Altes Recht .....	13
1. Konkursordnung .....	14
2. Gesamtvollstreckungsordnung .....	15
3. Deutsch-österreichischer Konkursvertrag .....	15
II. Gegenwärtiges Recht .....	16
1. Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung .....	16
2. Europäisches Übereinkommen über Insolvenzrecht .....	17
III. Neues Recht .....	19
D. Blick in die Geschichte des Internationalen Anfechtungsrechts in der Insolvenz .....	20
I. Historisches Beispiel für das Ideal der Einheit des Insolvenzverfahrens .....	21
II. Folgerungen für die Anknüpfung der Insolvenzanfechtung .....	22
Drittes Kapitel: Die Grundregel für die Anknüpfung der Insolvenzanfechtung ....	25
A. Die bisherigen Lösungsvorschläge .....	25
I. Die Einheitslösungen .....	26
1. Begriffsbestimmung .....	26
2. Die lex causae-Anknüpfung .....	27
a) Der Plan dieses Lösungsvorschlags .....	27

b)	Die Begründung dieses Vorschlags und Stellungnahme .....	28
aa)	Internationalinsolvenzrechtliche Interessenbewertung .....	29
(1)	Die widerstreitenden Interessen.....	29
(2)	Interessenbewertung .....	30
bb)	Internationalrechtliche Systemüberlegungen .....	35
c)	Zwischenergebnis .....	37
d)	Die überholten Vorläufer der lex causae-Anknüpfung .....	37
3.	Die lex fori concursus-Anknüpfung .....	39
a)	Der Plan dieses Vorschlags.....	40
b)	Die Begründung dieses Vorschlags und Stellungnahme .....	41
aa)	Internationalinsolvenzrechtliche Interessenbewertung .....	42
bb)	Internationalrechtliche Systemüberlegungen .....	48
c)	Zwischenergebnis .....	53
d)	Die überholten Vorläufer der lex fori concursus-Anknüpfung.....	54
II.	Die Differenzierungslösungen.....	55
1.	Begriffsbestimmung .....	55
2.	Die Kumulativanknüpfungen.....	55
a)	Der gemeinsame Plan der Varianten dieses Lösungsvorschlags ...	56
b)	Die Begründung dieses Vorschlags und Stellungnahme .....	59
aa)	Internationalinsolvenzrechtliche Interessenbewertung .....	60
bb)	Internationalrechtliche Systemüberlegungen .....	66
c)	Zwischenergebnis .....	68
d)	Die überholten Vorläufer der heutigen Kumulativanknüpfungen.....	68
III.	Zusammenfassendes Ergebnis.....	69
B.	Vorschlag einer Alternativanknüpfung.....	71
I.	Vorstellung des Modells.....	71
II.	Begründung des Modells.....	72
1.	Rechtspolitischer Ausgangspunkt.....	72
2.	Mißtrauen gegenüber ausländischen Rechtsordnungen als gesetzgeberisches Motiv .....	74
3.	Internationalinsolvenzrechtliche Interessenbewertung.....	76
a)	Der ordnende Maßstab .....	77
b)	Vorrang des Gläubigerschutzes .....	79
c)	Berücksichtigung des Vertrauensschutzes .....	86
d)	Zwischenergebnis .....	87
4.	Internationalrechtliche Systemüberlegungen.....	87
5.	Dogmatische Absicherung des Modells .....	93
a)	Stellung des Modells im System der Anknüpfungen.....	93
b)	Keine Parallelanknüpfung von Einzel- und Insolvenzanfechtung .....	95
c)	Vereinbarkeit des Modells mit einzelnen Grundprinzipien des Internationalen Privat- sowie Insolvenzrechts .....	97

aa) Prinzip des internationalen Entscheidungseinklangs .....	98
bb) Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung .....	100
cc) Maxime der Rechtssicherheit .....	101
d) Ordre public als Ausweichregel .....	102
e) Zusammenfassendes Ergebnis zu der dogmatischen Absicherung des Modells .....	103
6. Praktikabilitätserwägungen .....	104
III. Zusammenfassendes Ergebnis .....	106
 Viertes Kapitel: Reichweite der Grundregel und Einzelheiten zur Handhabung .....	109
A. Reichweite der Grundregel .....	109
I. Untersuchung der denkbaren Sonderanknüpfungen .....	109
1. Verfügungen über Immobilien .....	110
2. Verfügungen über registerpflichtige eingetragene Mobilien .....	112
3. Kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen .....	114
4. Prozeßrechtliche Handlungen .....	115
5. Niederlassungsgeschäfte .....	116
6. Tilgungsleistungen Dritter an den Schuldner .....	117
7. Geschäfte zwischen Dritten mit Masseauswirkung .....	117
II. Zusammenfassendes Ergebnis .....	117
B. Einzelheiten zur Handhabung der Alternativanknüpfung .....	118
I. Bestimmung des anwendbaren Rechts .....	118
1. Bestimmung der alternativ anzuwendenden Rechtsordnungen .....	119
2. Sachnormverweisung .....	119
II. Umfang der Verweisung .....	120
1. Insolvenzanfechtungsrechtliche Qualifikation .....	120
a) Rein sachlicher Aspekt .....	121
b) Sachlich-zeitlicher Aspekt .....	122
c) Zusammenfassendes Ergebnis .....	124
2. Recht der Rückgewähr .....	124
III. Insolvenzanfechtung zugunsten ausländischer Verfahren .....	125
C. Formulierungsvorschlag .....	126
 Fünftes Kapitel: Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchung Summary of Findings .....	127
A. Zusammenfassung .....	127
B. Summary .....	132
 Literaturverzeichnis .....	137
Stichwortverzeichnis .....	151



## Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
aF	alte Fassung
allg./Allg.	allgemein
Alt.	Alternative
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Artt.	Artikel (Plural)
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
Bde	Bände
bearb. v.	bearbeitet von
Begr.	Begründer
Beschl.	Beschluß
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
Bl.	Blatt
Bsp.	Beispiel
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
cf.	confer
ders.	derselbe
dies.	dieselben
DM	Deutsche Mark
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EG	Europäische Gemeinschaften
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
Einl.	Einleitung
Erg. Lfg.	Ergänzungslieferung
etc.	et cetera



EuGVÜ	Europäisches Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuIÜ	Europäisches Übereinkommen über Insolvenzrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	(Europäisches) Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
F.A.Z.	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fußnote
frz.	französisch
FS	Festschrift
GBI.	Gesetzblatt
gem.	gemäß
GBO	Grundbuchordnung
Hdb.	Handbuch
Hrsg.	Herausgeber
InsO	Insolvenzordnung
InsolvenzGe	Insolvenzgesetze
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i.V.m.	in Verbindung mit
IZPR	Internationales Zivilprozeßrecht
JbftalR	Jahrbuch für Italienisches Recht
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KO	Konkursordnung
KredBestV	Kreditbestimmungsverordnung
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
L	Loi
LdR	Ergänzbare Lexikon des Rechts
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
li. Sp.	linke Spalte
LM	Das Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, hrsg. von <i>Lindenmaier, Philipp/Möhring, Philipp</i>
LuftfzRG	Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
Mio.	Million/en
m.N.	mit Nachweis
m.umfangr.N.	mit umfangreichen Nachweisen
m.w.N.	mit weiterem/weiteren Nachweis/en

Nachw.	Nachweis/e
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
n°	Numéro
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
re. Sp.	rechte Spalte
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
s.	siehe
Seite	
SchiffsRG	Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken
SchwJbIntR	Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
Std.	Stand
u.	und
u.a.	unter anderen
Urt.	Urteil
US/U.S.	United States
v.	vom
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung
WM	Wertpapier-Mitteilungen
z.B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß



## Erstes Kapitel: Einleitung

Mit der immer weiter zunehmenden Globalisierung der Märkte erlangt auch die sachgerechte Lösung von Fragen des Internationalen Insolvenzrechts eine immer größere Bedeutung<sup>1</sup>. Denn so klar es ist, daß die Wirtschaft das wichtigste Feld der Globalisierung bildet<sup>2</sup>, so bedeutsam ist die Erkenntnis, daß das Insolvenzrecht so etwas wie einen Fluchtpunkt allen Wirtschaftens darstellt<sup>3</sup>. Das Insolvenzrecht prägt den Hintergrund, auf den sich jegliches Wirtschaften in irgendeiner Weise einstellen muß, und zwar auch das Wirtschaften in seiner gesündesten Form, auch jede gesunde Partei<sup>4</sup>.

Innerhalb des Insolvenzrechts kommt dem Recht der Anfechtung eine besondere funktionale Bedeutung zu<sup>5</sup>. Denn nur ein funktionierendes Anfechtungsrecht vermag die ihm obliegende Aufgabe zu bewältigen, ein Wegschmelzen der Haftungsmasse im Vorwege der Insolvenz zu verhindern und damit die Grundvoraussetzung für ein geordnetes Insolvenzverfahren zu schaffen: ausreichend Masse<sup>6</sup>. Dies gilt erst recht für die Anfechtung in grenzübergreifenden Insolvenzen, deren Eigenart es ist, besonders anfällig für Massechwund zu sein<sup>7</sup>.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, daß die Frage, nach welchem Recht sich die Insolvenzanfechtung<sup>8</sup> richtet, eine der umstrittensten des Internationalen Insolvenzrechts ist<sup>9</sup>. Zudem ist diese Frage auch noch eine der dornigsten dieses Rechtsgebiets<sup>10</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. *Gottwald*, FS 50 Jahre BGH, S. 819 zu I. Siehe auch *Eidenmüller*, ZZZ 114 (2001), S. 3, 4 Mitte. Zum Begriff der Globalisierung sowie allgemein zum IPR in den Zeiten der Globalisierung jüngst *Basedow*, FS Stoll, S. 405 ff.; *Behrens*, 75 Jahre MPI, S. 381 ff.

<sup>2</sup> Vgl. *Dicke*, in: *Völkerrecht und Internationales Privatrecht*, S. 13, 18 oben m.w.N.

<sup>3</sup> Vgl. *C. Paulus*, KTS 2000, S. 239, 248 zu 3.; *ders.*, ZIP 2000, S. 2189 re. Sp.

<sup>4</sup> Vgl. *C. Paulus*, KTS 2000, S. 239, 248 zu 3.

<sup>5</sup> Siehe *Oexmann*, NJW 1977, S. 404, 505 re. Sp.

<sup>6</sup> Das größte Problem des alten Konkursrechts war, daß über zwei Drittel der Konkursanträge mangels Masse abgewiesen werden mußten, vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf einer Insolvenzordnung vom 15.4.1992, BT-Drucks. 12/2443 (Bd. 445), S. 72 oben (= Teil A = Allgemeine Begründung, abgedruckt auch bei *Kübler/Prütting*, *Das neue Insolvenzrecht*, Bd. I, S. 89 ff., 90 – 2. Aufl.: S. 85 ff., 86).

<sup>7</sup> In diesem Sinne z.B. *W. Habscheid*, FS Paulick, S. 227, 228 unten.

<sup>8</sup> Der Begriff „Insolvenzanfechtung“ ist strenggenommen ein wenig verwirrend, denn er legt von der Wortkombination her die irrije Vermutung nahe, daß es um die Anfechtung der Insolvenz geht, obwohl damit die Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners innerhalb eines Insolvenzverfahrens gemeint ist. Gleichwohl sollte der Begriff im Hinblick auf seine enorme Verbreitung beibehalten werden.

<sup>9</sup> Siehe statt vieler *Leipold*, FS Henckel, S. 533, 541; *Sonntag*, IPRax 1998, S. 330, 332 zu b). *Aderhold*, S. 264 u. 151, berichtet von der Eignung dieser Frage, internationale Ver-

Vielleicht ist dies auch der Grund dafür, daß sich sowohl der deutsche als auch der europäische Gesetzgeber für eine Antwort auf diese Frage entschieden haben, die das Internationale Anfechtungsrecht in der Insolvenz in einen Dornröschenschlaf<sup>11</sup> stoßen wird. Die Lösung, die diese Gesetzgeber mit erstaunlich breiter Unterstützung aus der Literatur ausgewählt haben, führt im Ergebnis zur Anwendung des anfechtungsfeindlichsten Rechts.

Ziel dieser Arbeit ist es, dieses Ergebnis zumindest auf lange Sicht abzuwenden. Mit dieser Untersuchung wird der Versuch unternommen, die bisherigen und allesamt fragwürdigen Lösungsvorschläge für das Anknüpfungsproblem<sup>12</sup> zu widerlegen, ihnen eine Alternative gegenüberzustellen und den gerade auch für die Praxis sehr bedeutsamen Streit<sup>13</sup> über das auf die Insolvenzanfechtung anzuwendende Recht einer Entscheidung für diese Alternative zuzuführen – letztlich um Dornröschen vor dem Schlaf zu bewahren.

Hierzu wird im anschließenden zweiten Kapitel eine Grundlegung vorgenommen, in der insbesondere der Zweck der Insolvenzanfechtung dargelegt sowie der Stand der Gesetzgebung beleuchtet werden. Das dritte Kapitel enthält den Hauptteil der Arbeit. Dort wird in einem ersten Abschnitt zunächst der Streitstand aufbereitet und dazu die Regelanknüpfung eines jeden heute noch vertretenen Lösungsvorschlags dargestellt und bewertet. Die Konzentration auf die jeweilige Grundregel erlaubt es, diese Lösungsvorschläge in klar unterscheidbare Anknüpfungsmodelle einzuteilen. In einem zweiten Abschnitt wird dann das Alternativmodell zur Anknüpfung der Insolvenzanfechtung vorgeschlagen und umfassend untersucht. Im vierten Kapitel folgen Überlegungen zur Reichweite dieser neuen Grundregel sowie Einzelheiten zu deren Handhabung. Am Schluß dieses Kapitels steht ein Formulierungsvorschlag für eine gesetzliche Regelung. Das fünfte Kapitel schließlich bietet eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeit.

---

tragsverhandlungen zu sprengen, und verweist auf das Scheitern der ersten Bemühungen zum Abschluß eines Konkursabkommens zwischen dem damaligen Deutschen Reich und Österreich. Eine Aufzählung von verschiedenen jüngeren und unterschiedlich weit gediehenen Entwürfen insolvenzrechtlicher Übereinkommen, von denen keines je in Kraft getreten ist, gibt *Taupitz*, ZZP 111 (1998), S. 315, 316 zu Fn. 3.

<sup>10</sup> *C. Paulus*, IPRax 1999, S. 148, 151 zu d).

<sup>11</sup> Das Bild des Dornröschenschlafs verwendet für das nationale deutsche Anfechtungsrecht nach Maßgabe der Konkursordnung v. *Campe*, S. 1 unten. Ebenso für das Konkursanfechtungsrecht schon *König*, S. V.

<sup>12</sup> Prägnant zu den Begriffen Anknüpfung, Anknüpfungspunkt und Anknüpfungsgegenstand *Brödermann/Rosengarten*, Rn. 21 f.; grundlegend zur Anknüpfung *Kropholler*, IPR, §§ 19 u. 20.

<sup>13</sup> Vgl. die Begründung des Rechtsausschusses zu dem mit dem noch geltenden Art. 102 EGInsO wortgleichen Art. 106 a des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung, BT-Drucks. 12/7303 (Bd. 496), S. 118 li. Sp. oben. In diesem Sinne z.B. auch *Johlke*, EWiR § 237 KO 2/97, S. 229, 230 zu 3.

## Zweites Kapitel: Grundlegung

Die für diese Untersuchung besonders bedeutsamen Grundlagen des Rechts der Internationalen Insolvenzanfechtung werden gleichsam vor die gedankliche Klammer um den Kern der Arbeit gezogen und als Grundlegung gesondert und vorab erörtert. Dabei wird zunächst der internationale Begriff der Insolvenzanfechtung bestimmt (siehe sogleich zu A.) und dann der Zweck dieser Anfechtung dargelegt (unten zu B.). Anschließend sind die Rechtsquellen kurz zu beleuchten (unten zu C.) und ein Blick in die Geschichte der Internationalen Insolvenzanfechtung zu geben (unten zu D.).

### A. Internationaler Begriff der Insolvenzanfechtung

Der Begriff der Insolvenzanfechtung ist eng verknüpft mit demjenigen des Insolvenzverfahrens<sup>1</sup>. Denn die Anfechtung von Rechtshandlungen<sup>2</sup> des Schuldners innerhalb eines Insolvenzverfahrens ist Insolvenzanfechtung, diejenige außerhalb eines solchen Verfahrens Einzelgläubigeranfechtung<sup>3</sup>. Folglich muß der internationale Begriff der Insolvenzanfechtung aufbauen auf dem internationalen Begriff des Insolvenzverfahrens:

Das klassische und weltweit akzeptierte Beispiel eines Insolvenzverfahrens ist der altbekannte Konkurs (bankruptcy, faillite, fallimento, quiebra etc.), begrifflich ein gerichtliches oder gerichtlich-behördliches<sup>4</sup> Verfahren mit zwingendem Charakter zur Verteilung des gesamten Vermögens eines insolventen Schuldners an seine Gläubiger nach dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung<sup>5</sup>. Die in diesem Beispiel enthaltene Begriffsbestimmung muß indes ausgeweitet werden. Für die Bestimmung des Begriffs „Insolvenzverfahren“ ist

---

<sup>1</sup> Zum Wechsel von dem bislang gebräuchlichen Begriff „Konkurs“ zum Begriff „Insolvenz“ s. *Henckel*, FS Großfeld, S. 343 ff., insbesondere S. 350 Mitte.

<sup>2</sup> Rechtshandlung ist jedes menschliche Verhalten, das eine rechtliche Wirkung auslöst, vgl. *Dauernheim*, in: Frankfurter Kommentar, § 129 Rn. 19; *Henckel*, in: Leipold, Insolvenzrecht im Umbruch, S. 239, 242 unten; *M. Huber*, in: Gottwald, Insolvenzrechtshandbuch – 2. Aufl., § 46 Rn. 16; Kübler/Prütting/Kemper, Art. 102 EGInsO Rn. 107; *BGH*, Urt. v. 15.10.1975 – VIII ZR 62/74, WM 1975, S. 1182, 1184 zu III.

<sup>3</sup> Vgl. *M. Huber*, AnfG, § 1 Rn. 55.

<sup>4</sup> Nicht begriffswesentlich ist, daß es sich um ein gerichtliches Verfahren handelt, ein gerichtlich-behördliches muß genügen, da z.B. auch das schweizerische Recht eine nichtgerichtliche Verfahrensabwicklung kennt, namentlich durch kantonale Beitreibungsämter, vgl. mit weiteren Beispielen *Arnold*, in: Gottwald, Insolvenzrechtshandbuch, § 121 Rn. 21.

<sup>5</sup> *Trunk*, Internationales Insolvenzrecht, S. 2 f. zu A.

von maßgeblicher Bedeutung, daß ein jedes solches Verfahren die Verbesserung der Befriedigungschancen der Gläubigergesamtheit bezwecken muß<sup>6</sup>. Nicht begriffswesentlich ist indes, ob die Gläubigerbefriedigung durch Liquidation des Schuldnervermögens oder auf andere Weise wie z.B. durch Zwangsvergleich oder Reorganisation erreicht werden soll<sup>7</sup>. Insolvenzverfahren sind folglich neben den liquidierenden Verfahren auch die übrigen Verfahren zur kollektiven Schuldenregelung<sup>8</sup>.

Als Insolvenzanfechtung bezeichnet werden kann hieran anknüpfend die Gesamtheit all derjenigen Vorschriften, die ab dem Zeitpunkt der Eröffnung eines Verfahrens wie dem eben beschriebenen Anwendung finden und dazu dienen, die vor Eröffnung oder während dieses Verfahrens zum Nachteil der Masse erfolgten Vermögensverschiebungen rückgängig zu machen. Nicht begriffswesentlich ist insoweit, ob und wenn ja an welcher Stelle die Anfechtung im Gesetz geregelt ist, innerhalb einer insolvenzspezifischen Kodifikation oder außerhalb. Maßgeblich für die Zuordnung einer Regelung zur Insolvenzanfechtung sind allein Sinn, Zweck und Wirkung dieser Regelung. Entscheidend ist also der wirtschaftlich-funktionale Gesichtspunkt, weniger der formal-rechtliche<sup>9</sup>.

Wichtig ist an dieser Stelle die Feststellung, daß der internationale Begriff der Insolvenzanfechtung weiter ist als der sachrechtliche Anfechtungsbegriff<sup>10</sup>, es also dahinstehen kann, wie die Insolvenzanfechtung in einzelstaatlichen Rechten bestimmt wird.

Eine weiterführende Vertiefung der Begriffsbestimmung mit dem Ziel, die Voraussetzungen für eine insolvenzanfechtungsrechtliche Qualifikation<sup>11</sup> von sachrechtlichen Vorschriften zu definieren, setzt eine Kollisionsnorm für die Insolvenzanfechtung voraus. Denn bei einer solchen Begriffsbestimmung geht es schlicht gesagt um den Anwendungsbereich bzw. die Auslegung der Kollisionsnorm für die Insolvenzanfechtung<sup>12</sup>. Folglich muß zunächst diese Kollisionsnorm unumstößlich feststehen, die neu zu entwickeln aber gerade das An-

<sup>6</sup> Vgl. *Trunk*, Internationales Insolvenzrecht, S. 2 f. zu A.

<sup>7</sup> Vgl. mit weiterführender Vertiefung *Trunk*, Internationales Insolvenzrecht, S. 2 f. zu A. In diesem Sinne auch die Regelung in Art. 2 lit. a) der gerade in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates, s. zum Begriff des Gesamtverfahrens *Smid*, FS Geimer, S. 1215, 1222 zu II.; zu der Verordnung s. unten zu C. III. Eine rechtspolitische und rechtsvergleichende Untersuchung der Reorganisation gibt *Flessner*, Sanierung und Reorganisation, S. 172 ff. und S. 136 ff.

<sup>8</sup> Siehe *Smid*, a.a.O.

<sup>9</sup> In diesem Sinne, wenn auch in anderem Zusammenhang, zutreffend der *BGH*, Urt. v. 14.6.1978 – VIII ZR 149/77, BGHZ 72, S. 39, 41 unten.

<sup>10</sup> Vgl. *Trunk*, Internationales Insolvenzrecht, S. 184 unten.

<sup>11</sup> Zu diesem Begriff s. *Kegell/Schurig*, § 7 zu I.; *Kropholler*, IPR, § 15 zu I.

<sup>12</sup> Vgl. z.B. *Jayme*, Rechtsvergleichung, S. 69 oben; *Kropholler*, IPR, § 15 zu I.

liegen dieser Arbeit ist. Deshalb wird die Qualifikationsproblematik zurückgestellt, bis die Anknüpfung<sup>13</sup> der Insolvenzanfechtung geklärt ist<sup>14</sup>.

## B. Der Zweck der Insolvenzanfechtung

Der Zweck der Insolvenzanfechtung ist von maßgeblicher Bedeutung für den Kern der Arbeit, die Antwort auf die Frage nach der Anknüpfung<sup>15</sup> der Insolvenzanfechtung. Dieser Zweck ergibt sich aus der Bedeutung der Anfechtung für ein jedes Insolvenzverfahren, weshalb im folgenden zunächst diese Bedeutung (siehe zu I.) und danach zur Vertiefung die einzelnen Funktionen der Anfechtung dargestellt werden (unten zu II.). Es folgt ein zusammenfassendes Ergebnis (unten zu III.).

### I. Die Bedeutung der Anfechtung für ein Insolvenzverfahren

Unter einem Insolvenzverfahren wird nach wohl nahezu weltweitem Verständnis ein gerichtliches bzw. gerichtlich-behördliches Verfahren verstanden, das regelmäßig zur Verteilung des Vermögens eines insolventen Schuldners an seine Gläubiger nach Maßgabe des Grundsatzes der Gläubigergleichbehandlung dient<sup>16</sup>. Dieser international anerkannte Grundsatz<sup>17</sup>, auch Prinzip der *par condicio creditorum* genannt<sup>18</sup>, ist das Herz eines jeden Insolvenzverfahrens, dessen Kernstück<sup>19</sup> und zudem dessen wichtigstes und eigentümlichstes Kennzeichen seit Beginn insolvenzrechtlicher Anschauungen<sup>20</sup>, kurz: sein Zweck<sup>21</sup>,

---

<sup>13</sup> Prägnant zu den Begriffen Anknüpfung, Anknüpfungspunkt und Anknüpfungsgegenstand *Brödermann/Rosengarten*, Rn. 21 f.; grundlegend zur Anknüpfung *Kropholler*, IPR, §§ 19 u. 20.

<sup>14</sup> Zur Qualifikationsproblematik s. daher im 4. Kap. zu B. II. 1.

<sup>15</sup> Siehe die Nachweise in Fn. 13.

<sup>16</sup> *Trunk*, Internationales Insolvenzrecht, S. 2 f.; s. auch *Drobnig*, in: *Forum Internationale* no. 19, S. 9, 11 zu I. Zum Begriff „Insolvenzverfahren“ s. bereits oben in diesem Kap. zu A.

<sup>17</sup> Vgl. statt vieler *BGH*, Urt. v. 11.7.1985 – IX ZR 178/84, BGHZ 95, S. 256, 264 zu a) m.w.N.

<sup>18</sup> Zu Herkunft und Bedeutung dieses Synonyms *Häsemeyer*, KTS 1982, S. 507, 512 zu 1.

<sup>19</sup> Vgl. für letzteres statt vieler *BGH*, Urt. v. 29.1.1964 – Ib ZR 197/62, BGHZ 41, S. 98, 101 oben; s. auch die Formulierung in § 1 Satz 1 InsO, mit der der Gesetzgeber das Ziel der gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger zu Beginn des Gesetzes hervorgehoben hat; in diesem Sinne ausdrücklich auch die Begründung zum Regierungsentwurf einer Insolvenzordnung vom 15.4.1992, BT-Drucks. 12/2443 (Bd. 445), S. 108 zu § 1; *Berges*, FS 100 Jahre KO, S. 363, 366 Mitte, bezeichnet diesen Grundsatz als „obersten konkursrechtlichen Abwicklungsgrundsatz“; *Eichberger*, S. 2 zu II., nennt ihn den „tragenden Gedanken“ des Insolvenzrechts.

<sup>20</sup> Vgl. für letzteres *Häsemeyer*, KTS 1982, S. 507, 511 zu I.



letztlich das Ideal eines Insolvenzverfahrens<sup>22</sup>. Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung bedeutet, daß eine gleichmäßige Befriedigung der an der Insolvenz beteiligten Gläubiger angestrebt werden soll und folglich der einzelne Insolvenzgläubiger immer dann, wenn die Masse zur vollen Befriedigung aller nicht ausreicht, nur Anspruch haben darf auf eine anteilige Befriedigung seiner Forderung, mithin auf eine Quote, die der der anderen Gläubiger gleich ist, einen gleichen Prozentsatz<sup>23</sup>. Dieses Prinzip bildet den Gegensatz zu dem in der Einzelzwangsvollstreckung herrschenden Grundsatz der Priorität<sup>24</sup>, der nur so lange unbedenklich angewendet werden kann, wie das Vermögen des Schuldners voraussichtlich zur Befriedigung aller seiner Gläubiger ausreicht. In der Insolvenz hingegen muß der Prioritätsgrundsatz ausgeschlossen werden, da ansonsten einzelne Gläubiger entweder zufällig oder nur aufgrund ihrer Schnelligkeit oder gar Rücksichtslosigkeit zur Befriedigung ihrer Forderungen kommen würden und damit die Mehrheit der Gläubiger leer oder doch zumindest weitgehend leer ausginge, was zu einem „Kampf aller gegen alle“ führen<sup>25</sup> und damit den Rechtsfrieden nachhaltig stören würde<sup>26</sup>.

Die Anfechtung ist für ein jedes Insolvenzverfahren von überragender funktionaler Bedeutung<sup>27</sup>. Denn das Anfechtungsrecht des Verwalters ist *das* Mittel zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes<sup>28</sup>. Der Zweck eines Insolvenzverfahrens, die gleichmäßige Befriedigung der Insolvenzgläubiger, läßt sich nur dann erreichen, wenn es dem Schuldner wirksam verwehrt wird, sein Vermögen der Gläubigergemeinschaft zu entziehen, sei es durch übereilte oder unüberlegte oder gar betrügerische Rettungsmaßnahmen oder einfach dadurch, daß er einzelne Gläubiger bevorzugt befriedigt.

---

<sup>21</sup> Killinger, S. 56 zu bb), schreibt prägnant: „Einziges Zweck des förmlichen Konkursverfahrens ist, Gleichbehandlung zu verwirklichen“. Zur „Dogmatik des Verfahrenszwecks in einem marktadäquaten Insolvenzrecht“ s. Dorndorf, FS Merz, S. 31 ff.

<sup>22</sup> Vgl. Wimmer, ZIP 1998, S. 982, 983 re. Sp. Mitte. Der zutreffend einschränkende Begriff „Ideal“ bedeutet „größtmögliche Gleichbehandlung“, wie es bei Homann, S. 125 zu a), zu Recht heißt, und soll kennzeichnen, daß der Grad der Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes wohl in den meisten Rechten noch steigerungsfähig ist; Baur/Stürner; Rn. 5.37, weisen darauf hin, daß keine Epoche der Rechtsgeschichte eine Insolvenz ohne Privilegien kannte – nur dürften diese Privilegien kaum jemals durchweg sachgerecht gewesen sein und sollten auch heute trotz vielleicht grundsätzlicher Berechtigung kritisch gesehen werden. Zur Geschichte des Gleichbehandlungsgrundsatzes Häsemeyer, KTS 1982, S. 507, 511 ff. Zu den Einzelheiten der Begründung dieses Grundsatzes s. die übersichtliche Darstellung bei Killinger, S. 56 ff.

<sup>23</sup> Vgl. Kuhn/Uhlenbruck, § 3 Rn. 3.

<sup>24</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 29.1.1964 – Ib ZR 197/62, BGHZ 41, S. 98, 101 oben. Zum Begriff des Prioritätsprinzips prägnant Becker, S. 26 ff.

<sup>25</sup> Dies muß im Hinblick auf die Kosten solcher „Verteilungskämpfe“ auch aus dem Blickwinkel einer ökonomischen Analyse des Insolvenzrechts vermieden werden, vgl. R. Schmidt, Ökonomische Analyse, S. 52 Mitte.

<sup>26</sup> Hierzu s. Baur/Stürner; Rn. 1.2.

<sup>27</sup> So sehr zutreffend und prägnant Oexmann, NJW 1977, S. 504, 505 re. Sp.

<sup>28</sup> Vgl. Niehus, S. 31 zu II.

Neben dieser Schlüsselfunktion kommen der Insolvenzanfechtung weitere Funktionen zu. Sie alle sollen im folgenden genauer beleuchtet werden.

## II. Die Funktionen der Insolvenzanfechtung

Die Insolvenzanfechtung hat folgende Funktionen: die Vervollständigungs- und Befriedigungsfunktion (siehe sogleich zu 1.), die Präventivfunktion (unten zu 2.), die Vertrauensschutzfunktion (unten zu 3.) und eingeschränkt die überkommene Sanktionsfunktion (unten zu 4). Im einzelnen:

### 1. Die Vervollständigungs- und Befriedigungsfunktion

Grundfunktion der Insolvenzanfechtung ist es, ungerechtfertigte Vermögensverschiebungen rückgängig zu machen, die typischerweise insbesondere in der Zeit der Krise vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zum Nachteil der Mehrheit der Gläubiger vorgenommen werden<sup>29</sup>. Mittels der Insolvenzanfechtung wird der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gläubiger<sup>30</sup> vorverlagert in die kritische Vorphase einer Insolvenz, der *par condicio creditorum* also schon vor der Verfahrenseröffnung Geltung verschafft<sup>31</sup>. Denn bereits in der Krise des Schuldners muß das verfahrensprägende Interesse der Gläubiger, bei dem sich anbahnenden finanziellen Zusammenbruch des Schuldners gleiche Teilhabemöglichkeiten zu erhalten, durchgesetzt werden<sup>32</sup>. Der Zeitpunkt, von dem an der insolvenzrechtliche Kerngedanke der Gleichbehandlung das die Einzelzwangsvollstreckung beherrschende Prioritätsprinzip verdrängen muß, ist nicht etwa erst der Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung, sondern schon der Moment, ab dem das Vermögen des Schuldners zur Befriedigung aller seiner Gläubiger voraussichtlich nicht mehr ausreicht<sup>33</sup>. Denn schon dann haben nicht mehr alle Gläubiger dieses Schuldners Aussicht auf volle Befriedigung ihrer Forderungen gegen diesen Schuldner. Insoweit sind die Regeln der Insolvenzanfechtung vorrangig aus einem wirtschaftlichen Blickwinkel zu betrachten<sup>34</sup>, was wohl nicht als Besonderheit des deutschen Rechts gelten und deshalb verallgemeinert werden kann.

---

<sup>29</sup> Vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf einer Insolvenzordnung vom 15.4.1992, BT-Drucks. 12/2443 (Bd. 445), S. 156 li. Sp.

<sup>30</sup> Siehe unmittelbar hiervor zu I.

<sup>31</sup> Vgl. die insoweit sehr zutreffenden Bemerkungen von *Henckel*, FS Nagel, S. 93, 98 Mitte.

<sup>32</sup> Vgl. *Deutscher Rat für IPR*, in: Stoll, Stellungnahmen und Gutachten, S. 265, 270 Mitte.

<sup>33</sup> In diesem Sinne z.B. auch *Zeuner*, Anfechtungshandbuch, Rn. 1.

<sup>34</sup> Vgl. *Dauernheim*, in: Frankfurter Kommentar, § 129 Rn. 1; *ders.*, Anfechtungsrecht, S. 35 zu I.; *Kuhn/Uhlenbruck*, § 29 Rn. 1 m. umf. N.; *BGH*, Urt. v. 14.6.1978 – VIII ZR 149/77, BGHZ 72, S. 39.

Einfach gesagt ist der Zweck der Anfechtung folgender: Die Anfechtung soll die Insolvenzmasse wiederherstellen<sup>35</sup>, und zwar zwecks gemeinschaftlicher Befriedigung der Insolvenzgläubiger<sup>36</sup>, um derentwillen das Insolvenzverfahren überhaupt existiert<sup>37</sup>. Die Anfechtung ist das wesentlichste der rechtlichen Mittel, die dem Verwalter zum Schutz und zur Vervollständigung der Masse zur Verfügung stehen<sup>38</sup> und damit *das* Mittel zur Durchsetzung des insolvenzrechtlichen Kerngedankens der *par condicio creditorum*<sup>39</sup>. Ohne ein wirksames Anfechtungsrecht vermag eine fruchtbare Insolvenzpraxis auf Dauer nicht auszukommen<sup>40</sup>, was besonders die Misere des bundesdeutschen Insolvenzrechts vor seiner Reform deutlich gemacht hat. Das alte Konkursrecht war weitgehend funktionsunfähig geworden<sup>41</sup>, vor allem, weil über zwei Drittel der Konkursanträge mangels Masse abgewiesen werden mußten<sup>42</sup>, was nicht nur rechtspolitisch unbefriedigend war, sondern auch zu erheblichen volkswirtschaftlichen Schäden geführt hat<sup>43</sup>. Gerade das alte Recht der Konkursanfechtung erfüllte die ihm vom Gesetzgeber zugedachte Aufgabe, die Masse anzureichern<sup>44</sup>, nur unvollkommen, und zwar nach allgemeiner Auffassung<sup>45</sup>. Konsequenterweise war es Ziel der Reform, das Anfechtungsrecht nachhaltig zu verschärfen<sup>46</sup> und damit wirksamer zu machen<sup>47</sup>.

<sup>35</sup> Dies betonen z.B. auch *Hanisch*, in: Fletcher, Cross-Border Insolvency, S. 104, 121 f.; *Mauer*, S. 1 oben.

<sup>36</sup> Vgl. statt vieler *Henckel*, FS Nagel, S. 93, 98 Mitte; *Schwemer*, WM 1999, S. 1155, 1159 f. zu 4.

<sup>37</sup> Vgl. die sehr zutreffende Feststellung von *C. Paulus*, DZWIR 1999, S. 53 re. Sp.

<sup>38</sup> Vgl. *Kuhn/Uhlenbruck/Lüer*, §§ 237, 238 Rn. 79; v. *Oertzen*, S. 115 zu VI.

<sup>39</sup> Vgl. *Niehus*, S. 31 zu II.

<sup>40</sup> *König*, in: *Leipold*, Insolvenzrecht im Umbruch, S. 255 zu I., stellt fest: „Kein Konkursverfahren ohne Anfechtung“.

<sup>41</sup> Begründung zum Regierungsentwurf einer Insolvenzordnung vom 15.4.1992, BT-Drucks. 12/2443 (Bd. 445), S. 1 zu A.

<sup>42</sup> Begründung zum Regierungsentwurf einer Insolvenzordnung vom 15.4.1992, BT-Drucks. 12/2443 (Bd. 445), S. 72 oben (= Teil A = Allgemeine Begründung, abgedruckt auch bei *Kübler/Prütting*, Das neue Insolvenzrecht, Bd. I, S. 89 ff., 90 – 2. Aufl.: S. 85 ff., 86).

<sup>43</sup> So der damalige Bundesjustizminister *Engelhard*, in: Erster Bericht, S. V (Vorwort).

<sup>44</sup> Daß die Anfechtung die Masse anreichern soll, ist „allgemein bekannt“, s. den Hinweis von *C. Paulus*, ZInsO 1999, S. 242, 243 zu II.

<sup>45</sup> So ausdrücklich die Begründung zum Regierungsentwurf einer Insolvenzordnung vom 15.4.1992, BT-Drucks. 12/2443 (Bd. 445), S. 156 re. Sp. oben (= Teil B = Begründung zu den einzelnen Vorschriften, abgedruckt auch bei *Kübler/Prütting*, Das neue Insolvenzrecht, Bd. I, S. 151 ff., 335 – 2. Aufl.: S. 147 ff., 337).

<sup>46</sup> Siehe die Begründung zum Regierungsentwurf einer Insolvenzordnung vom 15.4.1992, BT-Drucks. 12/2443 (Bd. 445), S. 82 re. Sp. (= Teil B = Begründung zu den einzelnen Vorschriften, abgedruckt auch bei *Kübler/Prütting*, Das neue Insolvenzrecht, Bd. I, S. 104 oben – 2. Aufl.: S. 100).

<sup>47</sup> Ebenda S. 156 re. Sp. oben (= S. 335 Mitte bei *Kübler/Prütting*, a.a.O. – 2. Aufl.: S. 337 Mitte). Siehe zu allem auch *Kuhn/Uhlenbruck*, § 29 Rn. 1, der darauf hinweist, daß die Anfechtungsvorschriften vor der Reform ihren Zweck längst schon nicht mehr erfüllt haben, und hierzu eine rechtssoziologische Untersuchung zitiert.

Aus all dem wird deutlich, daß es die Vervollständigungs- und Befriedigungsfunktion<sup>48</sup> der Insolvenzanfechtung ist, die die besagte überragende funktionale Bedeutung der Anfechtung für ein jedes Insolvenzverfahren schlechthin<sup>49</sup> vermittelt. Insolvenzrecht ist Interventionsrecht<sup>50</sup>. Und die Anfechtung ist das Mittel dazu, die Waffe.

## 2. Die Präventivfunktion

Hand in Hand mit der Vervollständigungs- und Befriedigungsfunktion geht die zweite und im Grunde genommen fast ebenso wichtige Funktion der Insolvenzanfechtung, die Präventivfunktion. Je besser die Anfechtungsregeln zur Vervollständigung der Masse taugen, um so geeigneter sind diese Regeln, den für die Vorphase einer Insolvenz typischen Abfluß der Masse von vornherein zu verhindern. Denn dadurch, daß bestimmte masse- bzw. gläubigerschädigende Rechtshandlungen<sup>51</sup> der Anfechtbarkeit unterworfen werden, sollen sowohl der Schuldner selbst als auch die für ihn als Vertragspartner in Betracht kommenden Personen von solchen Handlungen abgehalten werden<sup>52</sup>. Eine Vorkehrung in Gestalt wirksamer Anfechtungsregeln, die denjenigen Gläubigern, die am Vorabend der Insolvenz nach schneller Befriedigung suchen, verdeutlicht, daß sie das Erlangte werden herausgeben müssen, wird diese Gläubiger von ihrem „Greifverhalten“ abschrecken und sie dadurch in die Gläubigergemeinschaft einbinden<sup>53</sup>. Dies ist gerade in wirtschaftlicher Hinsicht von besonderer Bedeutung<sup>54</sup>: Die der Anfechtung unterworfenen Rechtshandlungen schmälern nicht nur rein quantitativ die Masse, sondern reduzieren zusätzlich die Fortführungschancen des von der Insolvenz bedrohten Unternehmens<sup>55</sup>. Denn zum einen besteht der Schaden, den die anfechtbare Handlung verursacht, nicht allein im nominellen Wert des anfechtbar entzogenen Gegenstandes bzw. Rechts, sondern darüber hinaus in dem Verlust an Liquidität, der mit diesem Entzug einhergeht<sup>56</sup>. Und zum anderen tritt zu diesem Schaden meist die Publizität solch eines erzwungenen Entzugs hinzu<sup>57</sup>. Das Verheerende an diesen Schäden ist, daß sie in aller Regel durch die nachträgliche Rückführung der anfechtbar ent-

---

<sup>48</sup> Da die Vervollständigung der Befriedigung dient, kann beides gemeinsam als eine Funktion bezeichnet werden.

<sup>49</sup> Vgl. die zutreffende und prägnante Bemerkung von *Oexmann*, NJW 1977, S. 504, 505 re. Sp.

<sup>50</sup> So einprägsam v. *Wilmowsky*, KTS 1998, S. 343, 345 oben.

<sup>51</sup> Zum Begriff der Rechtshandlung s. unten in diesem Kap. zu B.

<sup>52</sup> Vgl. v. *Campe*, S. 18 zu I., der darauf hinweist, daß dieser präventive Zweck der Anfechtungsregeln in der Literatur kaum erwähnt wird.

<sup>53</sup> *Drukarczyk*, S. 229 unten.

<sup>54</sup> Dies legt anschaulich dar *Drukarczyk*, S. 229 Mitte.

<sup>55</sup> Vgl. auch v. *Campe*, S. 18 zu II.

<sup>56</sup> Vgl. *Drukarczyk*, S. 229 Mitte.

<sup>57</sup> Vgl. *Drukarczyk*, S. 229 Mitte.

zogenen Gegenstände bzw. Rechte, die zumeist mindestens Monate zu spät kommt, nicht wieder ausgeglichen werden können<sup>58</sup>.

Dies alles gilt um so mehr im Hinblick auf die Sanierung<sup>59</sup> eines insolventen Unternehmens, einer weiteren möglichen Lösung im Laufe eines bundesdeutschen Insolvenzverfahrens nach neuem Recht<sup>60</sup>. Denn das neue bundesdeutsche Insolvenzrecht setzt die Anfechtungsvorschriften als ein Institut eines einheitlichen Insolvenzverfahrens ein, läßt die Anfechtung also unabhängig davon zu, ob das Verfahren mit Liquidation oder mit Sanierung endet<sup>61</sup>. Dahinter steht die Wertung, daß die Sanierung ein zweiter Weg zu einer möglichst umfassenden Befriedigung der Gläubiger ist<sup>62</sup>.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die Bedeutung der Präventivfunktion der Anfechtung es rechtfertigt, diese Funktion als die unter dem wirtschaftlichen Blickwinkel bedeutsamste zu bezeichnen<sup>63</sup>, gleichsam als die zweite Seite des Schwertes namens Anfechtung.

### 3. Die Vertrauensschutzfunktion

Gegenstück zu den Funktionen der Vervollständigung und Befriedigung sowie der an sie gekoppelten Prävention ist die Vertrauensschutzfunktion der Anfechtung. Da die Anfechtung dem Anfechtungsgegner eine Rechtsposition entzieht und damit schon begriffsnotwendig das Vertrauen des Anfechtungsgegners auf den Bestand seines Erwerbs beeinträchtigt und zu begrenzen bestimmt ist, muß die daraus folgende Interessenkollision im Sachrecht der Insolvenzanfechtung berücksichtigt werden<sup>64</sup>, weshalb sowohl der deutsche als auch die ausländischen Gesetzgeber bei der Ausgestaltung ihres jeweiligen materiellen Anfechtungsrechts eine Abwägung getroffen haben zwischen Masse- bzw. Gläubigerschutz einerseits und Verkehrs- bzw. Vertrauensschutz andererseits<sup>65</sup>.

<sup>58</sup> Vgl. *Drukarczyk*, S. 229 am Ende.

<sup>59</sup> Zu diesem Begriff *Jaffé*, in: *Frankfurter Kommentar*, § 220 Rn. 58.

<sup>60</sup> Hierzu prägnant *Limmer*, in: *Kölnener Schrift* – 2. Aufl., S. 1219, 1221 f. Eine rechtspolitische und rechtsvergleichende Untersuchung der Sanierung gibt *Flessner*, *Sanierung und Reorganisation*, S. 172 ff. und S. 136 ff. Allgemein zur Einheitlichkeit des Verfahrens *Gerhardt*, in: *Insolvenzrecht im Umbruch*, S. 1, 4 zu III.

<sup>61</sup> Vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf einer Insolvenzordnung vom 15.4.1992, BT-Drucks. 12/2443 (Bd. 445), S. 156 li. Sp. unten (= Teil B = Begründung zu den einzelnen Vorschriften, abgedruckt auch bei *Kübler/Prütting*, *Das neue Insolvenzrecht*, Bd. I, S. 151 ff., 335 oben – 2. Aufl.: S. 147 ff., 337 oben). Dies ist eine der wesentlichen Verbesserungen im Vergleich zur alten Rechtslage, nach der die Anfechtung nur im Konkurs-, nicht aber im Vergleichsverfahren zulässig war.

<sup>62</sup> Vgl. *Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 19.4.1994*, BT-Drucks. 12/7302 (Bd. 496), S. 155 zu § 1.

<sup>63</sup> In diesem Sinne und insoweit zutreffend *Bruski*, S. 138 Mitte.

<sup>64</sup> Vgl. v. *Campe*, S. 383 zu (2); *Hanisch*, FS Walder, S. 483, 502 oben.

<sup>65</sup> Vgl. die Nachweise in der vorigen Note.

## Stichwortverzeichnis

- Alternativanknüpfung 71 ff., 93 ff.  
Ammanati-Bank 21 f.  
Anerkennung 44  
Anfechtungsbegriff 4  
Anfechtungsgegner 29  
Anfechtungstheorien 50  
Anknüpfung 26  
Anknüpfungsmaximen 97 ff.  
ausländische Verfahren 125 ff.
- Bargeschäft 83 f.  
Befriedigungsfunktion 7 ff.
- deutsch-österreichischer Konkursvertrag 15  
Differenzierungslösung 55
- Eigenkapitalersatz 114 f.  
Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung 16, 59  
Einheit des Insolvenzverfahrens 20 f.  
Einheitslösung 26 f.  
Einleitung 1  
Einzelgläubigeranfechtung 3, 95 ff.  
Entscheidungseinklang 98 ff.  
Erbschaft 91  
europäische Insolvenzverordnung **19 f.**, 58 f.  
europäisches Insolvenzübereinkommen **17 ff.**, 58 f.
- Finanztermingeschäfte 81  
Fortführung 9  
Flowtex-Affäre 85 f.  
Flugzeuge 113  
forum shopping 98 f.
- Gerichtsstand 44  
Gesamtvollstreckungsordnung 15  
Gesetzesharmonie 21  
Gläubigeranfechtung 3  
Gläubigergemeinschaft 29  
Gläubigergleichbehandlung **5 ff.**, 7, 21, 42, 65, 89 f., 94, 100  
Gläubigerschutz 79 ff.  
Globalisierung 1  
Großverfahren 89
- Grundbuchsystem 110 f.  
Grundprinzipien des IPR 97 ff.  
Grundregel 26  
Günstigkeitsprinzip 94
- Heimwärtsstreben 43  
hinkende Rechtsverhältnisse 99
- Immobilien 110 ff.  
Insolvenzanfechtung  
– Bedeutung 5 f.  
– Begriff 3 ff.  
– Funktionen 7ff.  
– Zweck 5 ff., 31  
Insolvenzmasse 49  
Insolvenzordnung 16  
Insolvenzstatut 17  
Insolvenzübereinkommen, europäisches **17 ff.**, 58  
Insolvenzverfahren 3f.  
Insolvenzverordnung, europäische **19 f.**, 58  
Insolvenzverwaltung 44  
Integration 22 f.  
Interessenbewertung 28 f.  
internationale Brauchbarkeit 28  
Internationales Privatrecht 78  
Internationalität 78
- Januskopf 53
- Kapitalersatz 114 f.  
Kollisionsrecht 78  
Konkursordnung 14  
Kumulation 17, 55  
– generelle 57  
– spezielle 57  
Kumulativanknüpfung 55 ff.
- lex causae **27 f.**, 119  
lex causae-Anknüpfung 27 ff.  
lex fori concursus **40**, 119  
lex fori concursus-Anknüpfung 39 ff.  
lex fori-Prinzip 51  
Luftfahrzeugrolle 114

- Manipulationsmöglichkeiten 32 f., **73 f.**  
 Masseschutz 31  
 Masseumfang 49  
 Maßstab 77 f.  
 Mehrfachbefriedigung 43  
 Mißtrauen des Gesetzgebers 46, **74 ff.**  
 Mobilien 112 ff.  
 Motiv des Gesetzgebers 74 ff.
- Netting 81 ff.  
 Niederlassungsgeschäfte 116  
 Normprogramm 79, 94  
 Normwidersprüche 66  
 Notlösung 53
- ordre public 102 f.  
 ordnender Maßstab 77 f.
- par condicio creditorum **5 ff.**, 7, 21, 42, 65,  
 89 f., 94, 100  
 Parallelanknüpfung 35, 50, 90, **95 ff.**  
 Parallelverfahren 43, 45, 89, 99 f., 107  
 Präventivfunktion 9 f.  
 Praktikabilität 104 ff.  
 Prioritätsgrundsatz 6  
 prozeßrechtliche Handlungen 115 f.
- Qualifikation 120 ff.
- Rechtsangleichung 23  
 Rechtsfolgen der Anfechtung 125  
 Rechtshandlungsstatut 28  
 rechtspolitischer Ausgangspunkt 72 ff.  
 Rechtsrecherche 44
- Rechtssicherheit 66, 101 f.  
 Rechtssystematik 28  
 Rechtswahl 32  
 Regelungsziel 94  
 Richterrecht 75  
 Rückgewähr, Recht der 124 f.
- Sachnormverweisung 119 f.  
 Sachzusammenhang 49 f., 50  
 Sanierung 10  
 Sanktionsfunktion 11 f.  
 Schiffe 113  
 Sekundärverfahren 43, 45, 89, 99 f., 107  
 Situs-Regel 33  
 Sonderanknüpfung/en 26, **109 ff.**  
 Sonderrecht 65  
 Sonderrechtsnachfolger 34  
 Statutentheorie 46  
 Summary 132 ff.
- Tilgungsleistungen Dritter 117
- Verfahrenswirkungen 48  
 Vertrauensschutz 60 ff., **79 ff.**, 86  
 Vertrauensschutzfunktion 10 f.  
 Vervollständigungsfunktion 7 ff.  
 Veto 76
- Wirkungsstatut 58  
 Wendeentscheidung 75
- zufällige Rechtsanwendung 33  
 Zusammenfassung 127 ff.  
 Zweck der Insolvenzanfechtung 5 ff.

# Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

## Alphabetische Übersicht

- Adam, Wolfgang*: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13*.
- Ahrendt, Achim*: Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48*.
- Amelung, Ulrich*: Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht. 2002. *Band 97*.
- Anderegg, Kirsten*: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21*.
- Bartels, Hans-Joachim*: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7*.
- Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16*.
- Baum, Harald*: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14*.
- Behrens, Peter*: siehe *Hahn, H*.
- Böhmer, Martin*: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36*.
- Boelck, Stefanie*: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41*.
- Brand, Oliver*: Das internationale Zinsrecht Englands. 2002. *Band 98*.
- Brockmeier, Dirk*: Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. 1999. *Band 70*.
- Brückner, Bettina*: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37*.
- Buchner, Benedikt*: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60*.
- Busse, Daniel*: Internationales Bereicherungsrecht. 1998. *Band 66*.
- Döse-Digenopoulos, Annegret*: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6*.
- Dopffel, Peter* (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23*.
- (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40*.
- , *Ulrich Drobnig* und *Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2*.
- Dornblüth, Susanne*: Die europäische Regelung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Ehe- und Kindschaftsentscheidungen. 2003. *Band 107*.



- Drappatz, Thomas*: Die Überführung des internationalen Zivilverfahrensrechts in eine Gemeinschaftskompetenz nach Art. 65 EGV. 2002. *Band 95*.
- Drobnig, Ulrich*: siehe *Dopffel, Peter*.
- Eichholz, Stephanie*: Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente. 2002. *Band 90*.
- Eisenhauer, Martin*: Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59*.
- Eschbach, Sigrid*: Die nichteheliche Kindschaft im IPR – Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56*.
- Faust, Florian*: Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50*.
- Fenge, Anja*: Selbstbestimmung im Alter. 2002. *Band 88*.
- Fesch, Johannes*: Eingriffsnormen und EG-Vertrag. 2002. *Band 91*.
- Fischer-Zernin, Cornelius*: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15*.
- Förster, Christian*: Die Dimension des Unternehmens. 2003. *Band 101*.
- Freitag, Robert*: Der Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Produkthaftungsrecht. 2000. *Band 83*.
- Fricke, Martin*: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32*.
- Fricke, Verena*: Der Unterlassungsanspruch gegen Presseunternehmen zum Schutze des Persönlichkeitsrechts im internationalen Privatrecht. 2003. *Band 110*.
- Fröschle, Tobias*: Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49*.
- Fromholzer, Ferdinand*: Consideration. 1997. *Band 57*.
- Godl, Gabriele*: Notarhaftung im Vergleich. *Band 85*.
- Gottwald, Walther*: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5*.
- Graf, Ulrike*: Die Anerkennung ausländischer Insolvenzscheidungen. 2003. *Band 113*.
- Grigera Naón, Horacio A.*: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28*.
- Grolimund, Pascal*: Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts. 2000. *Band 80*.
- Hahn, H. u.a.*: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10*.
- Hartenstein, Olaf*: Die Privatautonomie im Internationalen Privatrecht als Störung des europäischen Entscheidungseinklangs. 2000. *Band 81*.

*Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*

- Hein, Jan von:* Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht. 1999. *Band 69.*
- Hellmich, Stefanie:* Kreditsicherungsrechte in der spanischen Mehrrechtsordnung. 2000. *Band 84.*
- Hinden, Michael von:* Persönlichkeitsverletzungen im Internet. 1999. *Band 74.*
- Hippel, Thomas von:* Der Ombudsmann im Bank- und Versicherungswesen. 2000. *Band 78.*
- Janssen, Helmut:* Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts. 2000. *Band 79.*
- Jung, Holger:* Ägyptisches internationales Vertragsrecht. 1999. *Band 77.*
- Junge, Ulf:* Staatshaftung in Argentinien. 2002. *Band 100.*
- Kadner, Daniel:* Das internationale Privatrecht von Ecuador. 1999. *Band 76.*
- Kannengießner, Matthias N.:* Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63.*
- Kapnopoulou, Elissavet N.:* Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53.*
- Karl, Anna-Maria:* Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33.*
- Karl, Matthias:* siehe *Veelken, Winfried.*
- Kircher, Wolfgang:* Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. *Band 65.*
- Klauer, Stefan:* Das europäische Kollisionsrecht der Verbraucherverträge zwischen Römer EVÜ und EG-Richtlinien. 2002. *Band 99.*
- Kliesow, Olaf:* Aktionärsrechte und Aktionärsklagen in Japan. 2001. *Band 87.*
- Koerner, Dörthe:* Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44.*
- Kopp, Beate:* Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55.*
- Kronke, Herbert:* Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1.*
- Landfermann, Hans-Georg:* Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18.*
- Leicht, Steffen:* Die Qualifikation der Haftung von Angehörigen rechts- und wirtschaftsberatender Berufe im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. 2002. *Band 82.*

*Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*

- Linker, Anja Celina:* Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht. 1999. *Band 75.*
- Lüke, Stephan:* Punitive Damages in der Schiedsgerichtsbarkeit. 2003. *Band 105.*
- Meier, Sonja:* Irrtum und Zweckverfehlung. 1999. *Band 68.*
- Minuth, Klaus:* Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliarerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24.*
- Mistelis, Loukas A.:* Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht. 1999. *Band 73.*
- Mörsdorf-Schulte, Juliana:* Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. 1999. *Band 67.*
- Morawitz, Gabriele:* Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27.*
- Nemec, Jiri:* Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54.*
- Niklas, Isabella Maria:* Die europäische Zuständigkeitsordnung in Ehe- und Kindschaftsverfahren. 2003. *Band 106.*
- Peinze, Alexander:* Internationales Urheberrecht in Deutschland und England. 2002. *Band 92.*
- Pfeil-Kammerer, Christa:* Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17.*
- Plett, K. und K.A. Ziegert (Hrsg.):* Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. *Band 11.*
- Reichert-Facilides, Daniel:* Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46.*
- Reiter, Christian:* Vertrag und Geschäftsgrundlage im deutschen und italienischen Recht. 2002. *Band 89.*
- Richter, Stefan:* siehe *Veelken, Winfried.*
- Rohe, Mathias:* Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43.*
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von:* Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22.*
- Sandrock, Andrea:* Vertragswidrigkeit der Sachleistung. 2003. *Band 104.*
- Schepke, Jan:* Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. *Band 62.*
- Scherpe, Jens M.:* Außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen. 2002. *Band 96.*
- Schmidt, Claudia:* Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31.*
- Schmidt-Parzefall, Thomas:* Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47.*

*Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*

- Schnyder, Anton K.*: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20*.
- Scholz, Ingo*: Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. *Band 61*.
- Seibt, Christoph H.*: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42*.
- Seif, Ulrike*: Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52*.
- Sieghörtner, Robert*: Internationales Straßenverkehrsunfallrecht. 2002. *Band 93*.
- Siehr, Kurt*: siehe *Dopffel, Peter*.
- Spahlinger, Andreas*: Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. *Band 64*.
- Stiller, Dietrich F.R.*: Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19*.
- Takahashi, Eiji*: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38*.
- Thoms, Cordula*: Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51*.
- Tiedemann, Andrea*: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34*.
- Tiedemann, Stefan*: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45*.
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter*: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30*.
- Verse, Dirk A.*: Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. 1999. *Band 72*.
- Waehler, Jan P.* (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12*.
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. *Band 1*. 1981. *Band 4*.
- *Band 2*. 1983. *Band 9*.
- *Band 3*. 1990. *Band 25*.
- *Band 4*. 1990. *Band 26*.
- *Band 5*. 1991. *Band 28*.
- Wang, Xiaoye*: Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35*.
- Weishaupt, Axel*: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3*.

*Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*

- Wesch, Susanne:* Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39.*
- Weyde, Daniel:* Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. *Band 58.*
- Witzleb, Normann:* Geldansprüche bei Persönlichkeitsverletzungen durch Medien. 2002. *Band 94.*
- Wu, Jiin Yu:* Der Einfluß des Herstellers auf die Verbraucherpreise nach deutschem und taiwanesischem Recht. 1999. *Band 71.*
- Zeeck, Sebastian:* Das Internationale Anfechtungsrecht in der Insolvenz. 2003. *Band 108.*
- Ziegert, K.A.:* siehe *Plett, K.*

*Einen Gesamtkatalog erhalten Sie kostenlos vom Verlag  
Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.  
Neueste Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>.*